

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2003

Nr. 2003/595

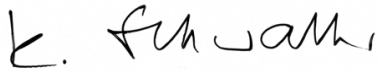
Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Volksinitiative "Gerechte Chancen für alle Musikschüler/innen" – Botschaft zur Volksabstimmung

1. Erwägungen

Das Departement für Bildung und Kultur unterbreitet die Botschaft zur Volksabstimmung "Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Volksinitiative: Gerechte Chancen für alle Musikschüler/innen" zur Beratung und Beschlussfassung.

2. Beschluss

Die Botschaft zur Volksabstimmung wird beraten und beschlossen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Botschaft

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, DA, PSt, MM
Amt für Volksschule und Kindergarten (9) B, Wa, HI, A
Staatskanzlei (stu)
Kantonale Durcksachenverwaltung

Botschaft des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 29. Juni 2003 zu einer Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Volksinitiative "Gerechte Chancen für alle Musikschüler/-innen"

KRB vom 13. November 2002 (Nr. 97/2002)

Kurzfassung

Worum geht es?

- Volksinitiative in Form der ausgearbeiteten Vorlage:

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 17 lautet neu: Musikschule (neuer Titel)

¹ Die Einwohnergemeinden errichten und führen selber oder im Verbund mit anderen Gemeinden Musikschulen.

² Der Besuch des Musikschulunterrichts ist freiwillig.

³ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Musikschule. Die Musikschulen können angemessene Elternbeiträge für den Musikschulunterricht erheben.

⁴ Der Regierungsrat legt das Minimalangebot der Musikschule fest.

⁵ Auf die Lehrkräfte der Musikschule ist die Gesetzgebung für die Lehrkräfte der Volksschule anzuwenden.

Mit der Änderung des Volksschulgesetzes wollen die Initiantinnen und Initianten

- den Musikschulunterricht und ein minimales Angebot für alle Gemeinden sichern,
- das Angebot an Instrumenten, das Alter der Musikschulberechtigten und die Gruppengrösse einheitlich regeln,
- die Staatsbeiträge an die Musikschulen sicherstellen,
- den Zugang zur Musikschule einheitlich regeln,
- gleiche Anstellungsbedingungen und gleiche Löhne für die Musikschullehrkräfte in allen Gemeinden.

Der Kantonsrat hat diese Vorlage mit 92:38 Stimmen abgelehnt.

Erläuterungen

Regierungs- und Kantonsrat sowie der Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden lehnen die Initiative "Gerechte Chancen für Musikschüler/-innen" klar ab. Das ausgebaute Musikschulangebot richtet sich heute nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie nach den Bedürfnissen der örtlichen Musikvereine. Dieses auf die lokalen Verhältnisse zugeschnittene Angebot soll nicht durch eine staatliche Regulierung abgelöst werden. Durch eine Annahme der Initiative entstünden für Kanton und Gemeinden beträchtliche Mehrkosten.

Das auf die lokalen Verhältnisse zugeschnittene Angebot der Musikschulen soll nicht durch eine staatliche Regulierung abgelöst werden

Was würde ändern?

Die Volksinitiative hat zum Ziel, das freiwillige Musikschulangebot neu zu regeln. Neu sollen die Gemeinden verpflichtet werden, nach kantonalen Vorgaben Musikschulen zu errichten und zu betreiben. Gleichzeitig soll der Kanton Einfluss nehmen, indem er das Mindestangebot, die Anstellungsbedingungen und Löhne der Musikschullehrkräfte verbindlich festlegt. Die beabsichtigte Gesetzesänderung würde für den Kanton Mehrkosten von 4,6 Mio. Franken bringen und die Ausgaben für den zusätzlichen Musikschulunterricht auf total 8 Mio. Franken erhöhen, ohne dass damit eine bessere Qualität der Musikschulen erzielt würde. Die historisch gewachsenen lokalen Musikschulangebote würden durch starre, kantonal verordnete Angebote abgelöst.

Musikschulen sind bereits erfolgreicher Teil des kulturellen Lebens der Gemeinden

Der freiwillige Musikschulunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht) der Gemeinden ist sehr erfolgreich. Rund ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule ist in der Musikschule eingeschrieben. Musikschulen werden nach den Richtlinien des Departements für Bildung und Kultur (DBK) vom 23. Mai 1995 betrieben. Ziele, Inhalte und Angebot werden durch die Schulen selber definiert und orientieren sich an den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung und der lokalen Musikvereine. Ein vom Kanton verordnetes Angebot würde diese gewachsene Struktur gefährden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die solothurnischen Musikschulen seit März 2002 als erste in der Schweiz über ein kantonales Instrument für ihr Qualitätsmanagement verfügen. Zusammen mit den Gemeindebehörden, den Musikschulverbänden und Musiklehrpersonen erarbeitete das DBK im Frühjahr 2002 nämlich das Arbeitsinstrument "Qualitätsmerkmale für Musikschulen". Auch von daher gesehen besteht kein Bedarf nach zusätzlicher kantonaler Regulierung.

Ziele, Inhalt und Angebot sollen weiterhin von den örtlichen Musikschulen bestimmt werden.

Löhne für Musiklehrpersonen sind gerecht

Damit Ungleichheiten bezüglich Lohn und Lohnnebenkosten ausgeschlossen werden können, nimmt der Kanton seit vielen Jahren die ausbildungsbezogene Einstufung der Musiklehrpersonen (M1, M2, M3) vor und hat zu den Besoldungen der Musiklehrpersonen Richtlinien erlassen. Die meisten Gemeinden halten sich daran. Eine Änderung drängt sich nicht auf, besonders da der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden gewillt ist, die Lehrpersonen an Musikschulen dem kommenden Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Staatspersonal zu unterstellen.

Hohe Kosten für Kanton und Gemeinden

Eine Annahme der Initiative würde die Ausgaben für den Musikunterricht auf 8 Millionen Franken erhöhen ohne eine bessere Qualität zu erzielen.

1972 belief sich der Staatsbeitrag an die Musikschulen, der nur als Anschubfinanzierung gedacht war, auf 150'000 Franken. Der Betrag nahm mit dem Ausbau der Musikschulen ständig zu und erreichte im Jahr 1994 mit 5,7 Mio. Franken den Höchststand. Regierung, Kantonsrat sowie viele Gemeinden wünschten eine Plafonierung dieser Ausgaben. Dies führte zur geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995, welche diese auf 4,5 Mio. Franken plafonierte. Die beabsichtigte Gesetzesänderung führte dazu, dass der Kanton neu 8 Mio. Franken, statt 4,5 Mio Franken, für den freiwilligen Musikschulunterricht ausgeben müsste, ohne damit eine Verbesserung von Qualität und Angebot zu erreichen.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungs- und Kantonsrat empfehlen Ihnen ein

- NEIN zur Volksinitiative und damit zur Änderung des Volksschulgesetzes (Musikschule)

Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Volksinitiative "Gerechte Chancen für alle Musikschüler/-innen".

KRB vom 13. November 2002 (Nr. 97/2002)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹) und § 41 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²)

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2002 (RRB Nr. 1425)

beschliesst:

1. Die Volksinitiative "Gerechte Chancen für alle Musikschüler/-innen" wird **abgelehnt**.
2. Die Volksinitiative ist dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten.

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Edith Hänggi Fritz Brechbühl

Präsidentin Ratssekretär

¹) BGS 111.1.
²) BGS 121.1.